

Fachdienst: Bürgerservice
Fachdienstleitung: Annette Plein

Neustadt a. Rbge., 5. April 2018

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bordenau

Stellungnahme zur Anfrage „Querungshilfe Ecke Am Leineufer/Bordenauer Straße“

Aufgrund der Anfrage hat die Stadtverwaltung vom 12. bis 20. März 2018 (9 Tage á 24 Stunden) mit Hilfe des Seitenradarmessgerätes eine Verkehrszählung an der Straße „Am Leineufer“ (Kreisstraße 339) durchgeführt. Nach Auswertung der ermittelten Daten ist das stündliche Verkehrsaufkommen an der besagten Straße werktags zwischen 7:00 und 8:00 Uhr am höchsten. Die meisten Fahrzeuge waren zu besagter Zeit am Dienstag, 14. März, unterwegs (400), auch an den anderen Werktagen haben zwischen 7:00 und 8:00 Uhr zwischen 360 und 380 Fahrzeuge die Straße genutzt.

Basierend auf diese Datenlage hat die Stadtverwaltung am Donnerstag, 5. April 2018, eine optische vor-Ort-Zählung durchgeführt, um den maschinell ermittelten Wert zu überprüfen und zugleich die Fußgängerquerungen im genannten Bereich zu zählen. Dabei wurde das folgende Ergebnis ermittelt:

Verkehrszählung am Donnerstag, 5. April 2018, 7:00 - 8:00 Uhr:

Bordenau - Am Leineufer (Kontrollpunkt: Höhe „Blaues Haus“)
Städtische Mitarbeiter vor Ort: Benjamin Gleue und Harald Behncke

In der angegebenen Zeit haben **359 PKWs** (216 in Fahrtrichtung Frielingen / 143 in Fahrtrichtung Bordenauer Straße/Poggenhagen) die Straße in Sichtweite des angegebenen Kontrollpunktes genutzt. Hinzu kommen **3 Lastwagen** (2 in Fahrtrichtung Frielingen / 1 in Fahrtrichtung Poggenhagen) sowie **9 Linienbusse** (5 in Fahrtrichtung Frielingen / 4 in Fahrtrichtung Bordenauer Straße/Poggenhagen). Insgesamt haben also **371 Fahrzeuge** die Straße innerhalb des Zählzeitraums befahren.



Die Straße gequert haben während dieser Zeit **18 Personen** (17 Kinder/Jugendliche und 1 Erwachsener). 12 dieser Personen (ausschließlich Jugendliche) sind zur Bushaltestelle, die anderen 6 Personen (4 Kinder sowie 1 Kind, das durch 1 Erwachsenen begleitet wurde) sind geradeaus auf den Gehweg an der Bordenauer Straße gegangen (vermutlich waren sie auf dem Weg zur Grundschule).

Fazit: Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist nach den „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R – FGÜ)“ nicht möglich, da die Anzahl der querenden Fußgänger (18) im Verhältnis zu den Fahrzeugbewegungen (371) nicht ausreicht.

Begründung: Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist erst **möglich**, wenn mindestens 50 Personen stündlich die Straße queren. **Empfohlen** ist die Einrichtung sogar erst bei einer Anzahl von mindestens 50 querenden Personen bei gleichzeitigem Mindestverkehr von 450 Fahrzeugen pro Stunde. Siehe beigefügte Tabelle (Quelle: R – FGÜ):

Zitat: „2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

(2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.“

Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
Fg/h						
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				





NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Im Auftrag

Benjamin Gleue

